

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Rats- und Bürgermeisteramt
Frau Petra Noack, Tel. 171451

TOP: Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid

Beschlussvorlage Nr. 118/2011

Produkt: 010 010 010 Rat, Ausschüsse und Fraktionen

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Hauptausschuss	öffentlich	06.06.2011
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	20.06.2011

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	□□□□□	□□□□□
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)	□□□□□	□□□□□
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen	□□□□□	□□□□□
Sonstige Erträge/Einzahlungen	□□□□□	□□□□□

Bemerkung: Die Ergänzung bei § 6 Absatz 2 (Bestellung von sachkundigen Personen in den Integrationsrat) führt zu einer Erhöhung der Aufwendungen für Sitzungsgelder. Die Ausgabenerhöhung bestimmt sich nach Anzahl der zusätzlichen Personen und die Anzahl der Sitzungen. Eine konkrete Summe kann daher zurzeit nicht genannt werden.

Ob die veranschlagten Sitzungsgelder insgesamt ausreichen, ist zurzeit noch nicht absehbar.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: □□□□□/□□□□□/□□□□□

Laufend: □□□□□/□□□□□/□□□□□

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Gemeindeordnung

Beschlussumsetzung bis 29.06.2011

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid wird beschlossen.

Begründung:

Die Hauptsatzung wurde in einigen Bereichen überarbeitet und zur besseren Lesbarkeit als Neufassung erstellt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

- § 1 Absätze 4 und 5
Das Wappen ist besonders geschützt. Ohne besondere Genehmigung der Rechteeinhaberin Stadt Lüdenscheid, darf das Wappen von Dritten nicht verwandt werden. Eine solche Zustimmung wurde in der Vergangenheit bereits in Einzelfällen vom Rats- und Bürgermeisteramt erteilt, unter anderem Vereinen, wenn die Verwendung des Wappens der Stadt förderlich erschien. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Da mittlerweile des Öfteren konkrete Anfragen kommen, wird eine Regelung in der Hauptsatzung für sinnvoll gehalten. Diese Regelung sollte allgemein gehalten werden, damit ein ausreichender Ermessensspielraum gegeben bleibt.

Da auch eine konkrete Anfrage aus dem politischen Raum vorliegt und eine Regelung im Einzelfall hier nicht sachgerecht ist, wird für diesen Fall eine abschließende Regelung in der Hauptsatzung für erforderlich gehalten. Es erscheint sinnvoll, ausschließlich den im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen die Verwendung des Stadtwappens im Rahmen der Wahrnehmung der ihnen durch die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) übertragenen Aufgaben zu gestatten.
- § 2 Überschrift, Absätze 1 bis 3 - redaktionelle Änderungen
- § 3 Absatz 1a – begriffliche Anpassung an das vorgesehene Fachbereichsmodell.
- § 3 Absatz 1b – redaktionelle Änderung
- § 3 Absatz 1d – redaktionelle Änderungen, Zusammenfassung 1. und 2. Spiegelstrich, Verschiebung 3. Spiegelstrich nach Absatz 9
- § 3 Absatz 2 – redaktionelle Änderung
- § 3 Absatz 5 – Konkretisierung der Zuständigkeiten
- § 3 Absatz 9 – Einbeziehung des 2. Spiegelstrichs aus Absatz 1d
- § 4 Absatz 1 bis 3 – redaktionelle Änderungen
- § 5 – redaktionelle Änderung
- § 6 Absatz 2
Der Integrationsrat beabsichtigt, zukünftig sachkundige Mitglieder mit beratender Stimme (zum Beispiel die AWO) in das Gremium aufzunehmen. Die Personen werden dem Rat zur Bestellung vorgeschlagen.

Der beabsichtigten Ausweitung des Gremiums in dieser Form steht rechtlich nichts entgegen. Da es sich um ständige Mitglieder handeln soll, fallen Aufwendungen für Sitzungsgeld, gegebenenfalls auch für Fahrkosten und Verdienstausschluss an. Eine Höhe kann derzeit nicht beziffert werden.
- § 6 Absätze 3 und 4 – redaktionelle Änderungen
- § 7 Überschrift und Absätze 1 und 2 – redaktionelle Änderungen
- § 7 Absatz 3
Anpassung an die Regelung in der Gemeindeordnung, die eine jährliche Begrenzung der Anzahl der Fraktionssitzungen vorsieht.

- § 7 Absatz 4 alt – Kann entfallen, abschließende Regelung in der Gemeindeordnung.
- § 7 Absatz 4 neu
Ein Ratsmitglied hat Anspruch auf den Ersatz für Verdienstausschlag, wenn die Mandatsausübung in die regelmäßige Arbeitszeit fällt, die individuell zu ermitteln ist. Entgangener Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Hierzu gehören unter anderem auch Überstunden, es sei denn, diese werden regelmäßig geleistet. Da die regelmäßige Arbeitszeit im Regelfall acht Stunden nicht überschreitet, soll der tägliche Höchstbetrag entsprechend begrenzt werden.
- § 7 Absatz 5
Aus Vereinfachungsgründen soll der Zeitraum der Entschädigungszahlungen auf 19 Uhr begrenzt werden.
- § 7 Absatz 6
Die Kosten einer notwendigen entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit sind nur erstattungsfähig, wenn keine anderen verpflichteten Personen mit im Haushalt leben oder durch diese die Betreuung nicht möglich ist und zeitgleich kein Verdienstausschlag oder eine Haushaltsentschädigung geleistet wird.

Die Regelung wurde auf Kinder begrenzt, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, da danach eine Betreuung in dem vorherigen Umfang nicht mehr erforderlich ist. Ausnahmen sind auf Nachweis möglich, beispielsweise wenn ein Kind aufgrund von Behinderung Betreuung benötigt.
- § 7 Absatz 7
Mandatsträger, die aufgrund einer Behinderung nachweisbar auf einen externen Fahrdienst angewiesen sind, entstehen höhere Kosten als die nach Landesreisekostengesetz zu erstattenden Sätze. Vor dem Hintergrund, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf, sollen die notwendigen und nachgewiesenen Kosten erstattet werden.
- § 8 Absätze 1 und 2 – redaktionelle Änderungen
- § 9 Absatz 1 (alt) = Absätze 1 und 2 (neu)
Absatz 1 enthält ausschließlich die rechtswirksame Bekanntmachung, Absatz 2 die aus Servicegründen zusätzlichen Bekanntmachungsformen.

Aus Kostengründen soll auf einen Kurzhinweis zur Veröffentlichung des Bekanntmachungsblatts in den Tageszeitungen verzichtet werden; Einsparung rd. 9.000 Euro. Die zusätzliche Bekanntmachung über die Internetseite der Stadt, der Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerforum und die eigene Berichterstattung der Presse werden grundsätzlich als ausreichend angesehen. Der Kurzhinweis in den Tageszeitungen hat aus der Erfahrung heraus eher eine nachrangige Bedeutung. Je nach Einzelfall kann durch eine zusätzliche Pressemitteilung auf eine Bekanntmachung wirkungsvoller aufmerksam gemacht werden.
- § 9 Absatz 2 (alt) = 3 (neu) – Verschiebung wegen eingefügtem Absatz
- § 10 Absätze 1 – redaktionelle Änderung
- § 10 Absatz 2 (alt) = 3 (neu) – Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Lüdenscheid fallen, sollen an den Antragsteller zurückgegeben werden. Eine Klärung der tatsächlichen Zuständigkeit ist anhand der Eingaben nicht immer möglich, zu dem entspricht eine Weitergabe nicht immer dem Wunsch des Antragstellers.
- § 10 Absatz 3 (alt) = 4 (neu) – Der letzte Satz entfällt, da die Regelung eindeutig ist.
- § 10 Absatz 4 (alt) = 2 (neu) – sinnvollere Reihenfolge
- § 10 Absatz 5b (alt) = 5 (neu)
Regelung wurde der Praxis angepasst. Anträge, deren Behandlung im Beschwerdeausschuss wegen Unleserlichkeit, Fehlens des Namens des Antragstellers oder mangels eines Sinnzusammenhangs nicht möglich ist, werden nicht an diesen zur Beratung weitergegeben.

- § 10 Absatz 5a (alt) = 6 (neu) – redaktionelle Änderung
- § 10 Absatz 6 (alt) = 7 (neu) – Verschiebung durch eingefügten Absatz
- § 11 Absatz 1, 2 und 3 – redaktionelle Änderungen und deutlichere Darstellung
- § 12
Eine Anpassung an das vorgesehene Fachbereichsmodell mit zwei Beigeordneten wird sukzessive umgesetzt.
- § 13 Absatz 4 – redaktionelle Änderung
- § 14 Absätze 1 bis 3 – redaktionelle Änderungen
- § 14 Absatz 4
Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen haben Stadt und Interessenvertretung Regelungen vereinbart, dass die /der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte nach Ablauf eines jeden Jahres dem Rat schriftlich Bericht über die Arbeit der Interessenvertretung erstatten soll.
- § 15 Absatz 1 – redaktionelle Änderung
- § 15 Absatz 2 – redaktionelle Änderung
- § 15 a)ee (alt) = a)ff (neu) – Verschiebung durch Einfügung
- § 15 Absatz 2 s)ee (neu)
Die Ergänzung dient lediglich Vereinfachungsgründen und hat keine weiteren entscheidungsrelevanten Auswirkungen auf den Haushalt.
- § 15 Absätze 3 und 4 – redaktionelle Änderung
- § 16 Absatz 1 – korrekte Bezeichnung
- § 16 Absatz 2
Die Unterschriftenregelungen für die Beigeordneten und alle übrigen Dienstkräfte sind in der Allgemeinen Geschäftsweisung geregelt. Eine zusätzliche Regelung in der Hauptsatzung ist nicht erforderlich.
- § 16 Absatz 3 – Anpassung an das Fachbereichsmodell
- § 17 – eindeutige Regelung

Lüdenscheid, den 25.05.2011

gez. Dzewas

Dieter Dzewas

Anlage/n:

Anlage 1 – Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung

Anlage 2 – Gegenüberstellung aktuelle Hauptsatzung – Entwurf neue Hauptsatzung